Name der entgegennehmenden Stelle		Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte				GewA 2			
	A DARBOTTO MANAGEMENT BARANDE STANDET SE SE ARROY FALLERS É L'APIDAT DE SON DE CONTROL D'ARBOTT DE CONTROL DARBOTT DE CONTROL DE CON								
	verbe-Ummeldung § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfo ankreuzen	e nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen zen						
***************************************	aben zum Betriebsinhaber	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldem 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.							
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im	2 Ort und	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder						
	Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis						
3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Fr	eld 1 abweicht (G	eschäftshezeic	hnung z B Gas	istälte zum grünen Bau	m, Friseur Haaroenau)			
	Traine dos occurrants and the conference of the	cia i abirolori (c	0.00.0002010	andig, E. D. Ode	State Committee of the	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Anc	gaben zur Person								
4	Name		5 Voman	nen					
6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geb		nachen) nnlich	weiblich	divers	ohne Angabe			
7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsdat	un)	,	t und -land				
10	Staatsangehörigkeit(en) deutsch deutsch	andere:							
11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			Telefonnummer					
				Telefaxnummer E-Mail-Adresse					
				Internetadresse					
Ang	gaben zum Betrieb		A						
	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personeng	esellschaften) /							
	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)								
	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?			ja	nein	nicht bekannt			
14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländisch Name, Vornamen	en Aktiengesellsc	manen, zweign	edenassungen u	ino unserbststandigen z	weigstellen)			
Ans	chriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)								
15	Betriebsstätte		(Mobil-)	Telefonnummer					
				Telefaxnummer E-Mail-Adresse					
				Internetadresse					
16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich		(Mobil-)	Telefonnummer					
	Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)			Telefaxnummer					
				E-Mail-Adresse Internetadresse					
17	Frühere Betriebsstätte			Telefonnummer					
				Telefaxnummer E-Mail-Adresse					
				Internetadresse					

Welcl Elektr	he Tätigkeit wird nac ceinzelhandel, Großhi	h der Änd andel mit L	erung ausgeübt? (bitte ebensmitteln; bei mehre	genau angeben i eren Täfigkeiten b	und Tätigke itte den Scl	it möglichst genau beschre werpunkt unterstreichen).	eiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und			
18	Neu ausgeübte Tätig	keit - ggf. e	ein Beiblatt verwenden		***************************************					
19	Weiternin ausgeübte	Tätigkeit -	ggf. ein Beiblatt verwen	den						
00	0 0 0 1 5		14		- 1 - 1) - 1					
20			iaung (z.b. veriegung di is des Gewerbetreibend			er Gemeinde; freiwillige Ang	gaben: Aurgabe einer			
	Tallyheit, Alluerung t	ues ivaniei	is des Geweibelleibelle	en, Neberleiwers	610.)					
21	Datum der Änderung)								
22	Zahl der bei Ummeld	tuna tätiae	n Personen (einschließli	ich Aushilfen		Vollzeit	Teilzeit keine			
En En	J		nhabers); ohne Inhaber	ion Maaninon,		Volizon	TGRZCR			
		······································			······································					
Die l	Jmmeldung	23	eine Hauptni	ederlassung		eine Zweigniederlassung	eine unselbständige Zweigstelle			
wird	erstattet für	24	ein Re	eisegewerbe						
	ls der Betriebsinhabe lötigt:	er für die a	ngemeldete Tätigkeit	eine Erlaubnis be	enötigt, in	die Handwerksrolle einzu	tragen ist oder Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel			
25	5 Liegt eine Erlaubnis vor? nein					ja Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:				
) <u>/~ [</u>	, ideactonian gadatam una	STORAGE SCHOOL			
26	Nur für Handwerks	hatriaha d	or Anlana A	noin	1 ,,	Augstollussedatum und	Name der Handungkehammer			
20	der Handwerksord		el Alliage A	nein	ja	Aussiellungsualum und	Name der Handwerkskammer:			
	Liegt eine Handwerk		9							
		***************************************			7 . r					
27	Nur für Ausländer,			nein	Ja	Ausstellungsdatum und	erteilende Behörde:			
	Aufenthaltstitel bei									
	Liegt ein Aufenthalts	sulei vui i		············	.,	······································				
28	Enthält der Aufentha	allstilel eine	die	nein	ja	Angabe der Auflage und	d/oder Beschränkung:			
	Erwerbstätigkeit beli		uflage							
	und/oder Beschränk	cung?			*******************					
							eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist.			
	iderhandlungen köni iäß dem Planungs- ui			ier Freiheitsstraf	e geahnde	t werden. Diese Anzeige i	ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte			
	···	·	······				Hinweis:			
29	Datum	30	Unterschrift				Die gewerbliche Nutzung bzw. die geänderte gewerbliche Nutzung			
							bedarf i. d. R. einer baurechtlichen			
							Genehmigung durch das			
							Landratsamt Ostalbkreis.			

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab-und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
- Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits-und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts-und Ausländerrecht.
- 3. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige-oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl.§ 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 4. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Einoder Austrittsgeschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 5. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma und für das stehende Gewerbe auch ihre Anschrift an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR -Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Vordruck auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.